

Federführung: Stadtbauamt	Datum: 25.09.2025
---------------------------	-------------------

Gremium	Termin	Status
Stadtrat der Stadt Altdorf	25.09.2025	öffentlich

TAGESORDNUNG:

Vollzug der Baugesetze; Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 64 "Solarpark Altdorf b. Nürnberg I" - Beschlussfassung über die eingegangenen Stellungnahmen aus der förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange

In der Sitzung des Stadtrates vom 18.04.2024 wurde die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 64 „Solarpark Altdorf bei Nürnberg I“ der Stadt Altdorf beschlossen. Auf die Sitzungsunterlagen dieser Sitzung wird hingewiesen und Bezug genommen.

Die frühzeitige Beteiligung wurde im Zeitraum vom 12.08.2024 bis 19.09.2024 durchgeführt.

Die förmliche Beteiligung fand im Zeitraum vom 18.06.2025 bis 18.07.2025 statt.

In der beigefügten Zusammenstellung (siehe Anlage) sind die Stellungnahmen der Behörden/T.ö.B. mit der vorgeschlagenen Abwägung und dem Beschlussvorschlag aufgeführt. Auf diese Tabelle wird Bezug genommen und verwiesen.

Seitens der Öffentlichkeit wurden im Rahmen der Beteiligung keine Stellungnahmen abgegeben.

Im Rahmen der Behördenbeteiligung wurden von folgenden Behörden und Personen Stellungnahmen zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 64 „Solarpark Altdorf bei Nürnberg I“ eingebracht:

1. Landratsamt Nürnberger Land – Planungsrecht
2. Landratsamt Nürnberger Land – Bodenschutz
3. Landratsamt Nürnberger Land – Wasserrecht
4. Landratsamt Nürnberger Land – Immissionsschutz
5. Landratsamt Nürnberger Land – Untere Naturschutzbehörde
6. Landratsamt Nürnberger Land
7. Planungsverband Region Nürnberg – Regionsbeauftragter
8. Regierung von Mittelfranken
9. Stadtwerke Altdorf GmbH
10. Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Roth-Weißenburg
11. Bayerisches Landesamt für Umwelt
12. BUND Naturschutz – Kreisgruppe Nürnberger Land
13. Industrie- und Handelskammer Nürnberg Mittelfranken
14. Bayerischer Bauernverband

15. Kreisbrandrat – Landkreis Nürnberger Land
16. Bayernwerk Netz GmbH
17. N-ERGIE Netz GmbH
18. PLEdoc GmbH
19. Die Autobahn GmbH des Bundes Niederlassung Nordbayern
20. Polizeiinspektion Altdorf bei Nürnberg
21. Markt Lauterhofen

Beschlussvorschläge:

Beschluss 1 Landratsamt Nürnberger Land – Planungsrecht:

Der Stadtrat hat Kenntnis vom Sachverhalt und von der eingegangenen Stellungnahme im Rahmen der förmlichen Beteiligung für die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 64 „Solarpark Altdorf bei Nürnberg I“ der Stadt Altdorf.

Die eingegangene Stellungnahme des Landratsamtes Nürnberger Land – Bereich Planungsrecht wird zur Kenntnis genommen und wie folgt behandelt:

Bei den unterschiedlichen Farbgebungen handelt es sich lediglich um eine Darstellungsweise des Vorhabenträgers. Die Module werden folgend einheitlich in schwarz dargestellt. Bei den rot dargestellten Flächen handelt es sich um die Trafos, diese werden in die Legende aufgenommen.

Die oben genannten Anpassungen/Ergänzungen werden in die Endfassung des Bebauungsplanes eingearbeitet.

Beschluss 2 Landratsamt Nürnberger Land – Bodenschutz:

Der Stadtrat hat Kenntnis vom Sachverhalt und von der eingegangenen Stellungnahme im Rahmen der förmlichen Beteiligung für die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 64 „Solarpark Altdorf bei Nürnberg I“ der Stadt Altdorf.

Die eingegangene Stellungnahme des Landratsamtes Nürnberger Land – Bereich Bodenschutz - wird zur Kenntnis genommen und wie folgt behandelt:

Die gesetzlichen Vorgaben sowie die Richtlinien werden in der Ausführungsplanung berücksichtigt.

Es erfolgt keine Änderung zur Endfassung des Bebauungsplanes.

Beschluss 3 Landratsamt Nürnberger Land – Wasserrecht:

Der Stadtrat hat Kenntnis vom Sachverhalt und von der eingegangenen Stellungnahme im Rahmen der förmlichen Beteiligung für die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 64 „Solarpark Altdorf bei Nürnberg I“ der Stadt Altdorf.

Die eingegangene Stellungnahme des Landratsamtes Nürnberger Land – Bereich Wasserrecht - wird zur Kenntnis genommen und wie folgt behandelt:

Die Festsetzung zu den Transformatoren ist bereits unter 7.5 der textlichen Festsetzungen enthalten.

Der Hinweis zur Niederschlagswasserfreistellungsverordnung und den dazu ergangenen Regeln der Technik wird zur Kenntnis genommen und an den Vorhabenträger weitergegeben.

Unter Punkt 7.6 der textlichen Festsetzungen ist bereits geregelt, dass die Reinigung nur mit biologisch abbaubaren Reinigungsmitteln zulässig ist.

Es erfolgt keine Änderung zur Endfassung des Bebauungsplanes.

Beschluss 4 Landratsamt Nürnberger Land – Immissionsschutz:

Der Stadtrat hat Kenntnis vom Sachverhalt und von der eingegangenen Stellungnahme im Rahmen der förmlichen Beteiligung für die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 64 „Solarpark Altdorf bei Nürnberg I“ der Stadt Altdorf.

Die eingegangene Stellungnahme des Landratsamtes Nürnberger Land – Bereich Immissionsschutz - wird zur Kenntnis genommen und wie folgt behandelt:

Der Punkt Immissionsschutz ist unter 9. der textlichen Festsetzungen enthalten. Es erfolgt keine Änderung zur Endfassung des Bebauungsplanes.

Beschluss 5 Landratsamt Nürnberger Land – Untere Naturschutzbehörde:

Der Stadtrat hat Kenntnis vom Sachverhalt und von der eingegangenen Stellungnahme im Rahmen der förmlichen Beteiligung für die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 64 „Solarpark Altdorf bei Nürnberg I“ der Stadt Altdorf.

Die eingegangene Stellungnahme des Landratsamtes Nürnberger Land – Bereich Untere Naturschutzbehörde - wird zur Kenntnis genommen und wie folgt behandelt:

Die artenschutzrechtlichen Aspekte werden zur Kenntnis genommen und an den Vorhabenträger weitergegeben.

Die Maßnahmen zu Vermeidung werden in den textlichen Festsetzungen ergänzt.

Die Anmerkungen zur Eingriffsregelung werden zur Kenntnis genommen und an den Vorhabenträger weitergegeben.

Die oben genannten Anpassungen/Ergänzungen werden in die Endfassung des Bebauungsplanes eingearbeitet.

Beschluss 6 Landratsamt Nürnberger Land:

Der Stadtrat hat Kenntnis vom Sachverhalt und von der eingegangenen Stellungnahme im Rahmen der förmlichen Beteiligung für die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 64 „Solarpark Altdorf bei Nürnberg I“ der Stadt Altdorf.

Die eingegangene Stellungnahme des Landratsamtes Nürnberger Land wird zur Kenntnis genommen, es ergibt sich keine Veranlassung. Es erfolgt keine Änderung zur Endfassung des Bebauungsplanes.

Beschluss 7 Planungsverband Region Nürnberg – Regionsbeauftragter:

Der Stadtrat hat Kenntnis vom Sachverhalt und von der eingegangenen Stellungnahme im Rahmen der förmlichen Beteiligung für die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 64 „Solarpark Altdorf bei Nürnberg I“ der Stadt Altdorf.

Die eingegangene Stellungnahme des Planungsverbandes Region Nürnberg wird zur Kenntnis genommen, es ergibt sich keine Veranlassung. Es erfolgt keine Änderung zur Endfassung des Bebauungsplanes.

Beschluss 8 Regierung von Mittelfranken:

Der Stadtrat hat Kenntnis vom Sachverhalt und von der eingegangenen Stellungnahme im Rahmen der förmlichen Beteiligung für die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 64 „Solarpark Altdorf bei Nürnberg I“ der Stadt Altdorf.

Die eingegangene Stellungnahme der Regierung von Mittelfranken wird zur Kenntnis genommen, es ergibt sich keine Veranlassung. Es erfolgt keine Änderung zur Endfassung des Bebauungsplanes.

Beschluss 9 Stadtwerke Altdorf GmbH:

Der Stadtrat hat Kenntnis vom Sachverhalt und von der eingegangenen Stellungnahme im Rahmen der förmlichen Beteiligung für die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 64 „Solarpark Altdorf bei Nürnberg I“ der Stadt Altdorf.

Die eingegangene Stellungnahme der Stadtwerke Altdorf GmbH wird zur Kenntnis genommen, es ergibt sich keine Veranlassung. Es erfolgt keine Änderung zur Endfassung des Bebauungsplanes.

Beschluss 10 Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Roth-Weißenburg:

Der Stadtrat hat Kenntnis vom Sachverhalt und von der eingegangenen Stellungnahme im Rahmen der förmlichen Beteiligung für die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 64 „Solarpark Altdorf bei Nürnberg I“ der Stadt Altdorf.

Die eingegangene Stellungnahme des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird zur Kenntnis genommen, es ergibt sich keine Veranlassung. Es erfolgt keine Änderung zur Endfassung des Bebauungsplanes.

Beschluss 11 Bayerisches Landesamt für Umwelt:

Der Stadtrat hat Kenntnis vom Sachverhalt und von der eingegangenen Stellungnahme im Rahmen der förmlichen Beteiligung für die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 64 „Solarpark Altdorf bei Nürnberg I“ der Stadt Altdorf.

Die eingegangene Stellungnahme des Bayerischen Landesamtes für Umwelt wird zur Kenntnis genommen, es ergibt sich keine Veranlassung. Die entsprechenden Fachstellen wurden am Verfahren beteiligt. Es erfolgt keine Änderung zur Endfassung des Bebauungsplanes.

Beschluss 12 BUND-Naturschutz – Kreisgruppe Nürnberger Land:

Der Stadtrat hat Kenntnis vom Sachverhalt und von der eingegangenen Stellungnahme im Rahmen der förmlichen Beteiligung für die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 64 „Solarpark Altdorf bei Nürnberg I“ der Stadt Altdorf.

Die eingegangene Stellungnahme des BUND-Naturschutz – Kreisgruppe Nürnberger Land wird zur Kenntnis genommen und wie folgt behandelt:

Die grundsätzlichen Anregungen werden zur Kenntnis genommen. Sie stellen prinzipielle Forderungen zum Umgang mit Freiflächen-PV-Anlagen dar, die auf politischer Ebene umzusetzen sind und sich nicht direkt auf die konkrete Planung beziehen.

Der Hinweis bezüglich der umliegenden bereits vorhandenen Flächen für PV wird zur Kenntnis genommen und ist im Rahmen der Durchführungsplanung zu beachten.

Die Hinweise bezüglich der Photovoltaikflächen Rieden Nr. 60 und 63 wird zur Kenntnis genommen. Die genannten Photovoltaikanlagen Nr. 60 sowie 63 liegen außerhalb des Bebauungsplanes und sind nicht Teil des Bauleitplanverfahrens.

Die Entwicklung von Grünland innerhalb der PV-Anlage führt zu einer deutlichen Aufwertung der Fläche, welche zuvor intensiv ackerbaulich genutzt wurde.

Bei einem größeren Modulreihenabstand können dementsprechend auch weniger Module aufgestellt werden. Es würde also im Vergleich mehr Fläche benötigt werden, um die gleiche Leistung der aktuellen Planung zu erreichen. Dies steht wiederum im Konflikt zwischen Landwirtschaft/Nahrungsmittelproduktion und dem Ausbau erneuerbarer Energien.

Daher wäre es kaum wirtschaftlich, die Leistung, welche diese Anlage erreichen würde, auf wesentlich mehr Flächen zu verteilen.

Gemäß § 17 BauNVO liegt der Orientierungswert für die GRZ bei Sondergebieten bei 0,8. Mit einer GRZ von 0,6 liegt das Vorhaben unter diesem Wert. An der Planung wird festgehalten.

Von der Fachstelle wurden keine weiteren Freiflächen zusätzlich zu der Eingrünung am Rand gefordert. Zudem würde die Realisierung eines „Freiflächen-Kreuzes“ oder einer Einteilung in vier Teilfelder mit größeren Abständen zu einem erheblichen Eingriff in die planerische Effizienz und die Flächennutzung der PV-Anlage führen. Auch die angestrebte Energieausbeute würde dadurch signifikant reduziert, was dem städtebaulichen Ziel der nachhaltigen Energieerzeugung entgegensteht.

Die CEF-Maßnahme zur Kompensation des Eingriffs in das Habitat der Feldlerche wurde in enger Abstimmung mit einem faunistischen Fachgutachter entwickelt. Die Untere Naturschutzbehörde hat der gewählten Maßnahme zugestimmt. An der Planung wird festgehalten.

Die Einbringung zusätzlicher strukturfördernder Elemente innerhalb der Modulflächen wurde im Rahmen der naturschutzfachlichen Abstimmung geprüft. Die Untere Naturschutzbehörde hat keine weitergehenden Anforderungen zur Schaffung von Kleinstrukturen im Sinne der Triesdorfer Biodiversitätsstrategie erhoben. Zudem sind die PV-Module in Reihen mit

ausreichenden Zwischenräumen angeordnet, sodass eine durchgängige extensive Grünlandentwicklung und damit auch ein artenreicher Lebens-raum für Insekten und Kleintiere ermöglicht wird.

Ein verpflichtendes Monitoring mit daran gekoppelter Modulentfernung geht über die gesetzlichen Anforderungen des § 1a BauGB sowie des § 15 BNatSchG hinaus und ist nicht Bestandteil der fachlichen Stellungnahme der UNB. Zudem gelten die allgemeinen Vorschriften zur Pflege und Unterhaltung der Maßnahmen nach naturschutzrechtlicher Genehmigung. Die naturschutzrechtliche Umsetzung kann durch die zuständigen Behörden kontrolliert werden. Der Hinweis zum Mulchen (Begründung S. 26) wird zur Kenntnis genommen. In der Begründung wird die Angabe zum Mulchen korrigiert.

Der Hinweis bezüglich des Oberbodenschutzes stellt keine zusätzliche Belastung dar, sondern erfüllt eine erinnernde und klarstellende Funktion. Im Rahmen des Projekts ist der Boden als Schutzgut zudem mehrfach betroffen (z. B. durch Verdichtung, temporäre Lagerungen, Baustellenverkehr), weshalb die Hinweise fachlich angemessen sind.

Die oben genannten Anpassungen/Ergänzungen werden in die Endfassung des Bebauungsplanes eingearbeitet.

Beschluss 13 Industrie- und Handelskammer Nürnberg – Mittelfranken:

Der Stadtrat hat Kenntnis vom Sachverhalt und von der eingegangenen Stellungnahme im Rahmen der förmlichen Beteiligung für die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 64 „Solarpark Altdorf bei Nürnberg I“ der Stadt Altdorf.

Die eingegangene Stellungnahme der Industrie- und Handelskammer Nürnberg für Mittelfranken wird zur Kenntnis genommen, es ergibt sich keine Veranlassung. Änderungsbedarf an der Bauleitplanung besteht nicht. Es erfolgt keine Änderung zur Endfassung des Bebauungsplanes.

Beschluss 14 Bayerischer Bauernverband:

Der Stadtrat hat Kenntnis vom Sachverhalt und von der eingegangenen Stellungnahme im Rahmen der förmlichen Beteiligung für die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 64 „Solarpark Altdorf bei Nürnberg I“ der Stadt Altdorf.

Die eingegangene Stellungnahme des Bayerischen Bauernverbandes wird zur Kenntnis genommen und wie folgt behandelt:

Die Belange der Landwirtschaft sind bei der Planung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen grundsätzlich gegen die Erfordernisse der Energiewende abzuwägen.

Die grundsätzlichen Bedenken gegenüber der Umwandlung landwirtschaftlicher Flächen werden zur Kenntnis genommen, diese wird jedoch als unvermeidbar angesehen, um zur Erreichung der Ausbauziele für erneuerbare Energien beitragen zu können. Gemäß Landesentwicklungsprogramm Bayern sind erneuerbare Energien verstärkt zu erschließen und zu nutzen. Dabei ist anzumerken, dass die Photovoltaik eine vergleichsweise flächensparende Form der Erneuerbaren Energien, vor allem im Vergleich zu Biogasanlagen darstellt. So ist der hektarbezogene Energieertrag im Vergleich zum Anbau von Energiepflanzen ca. 30x größer. In Deutschland wird aktuell ca. 30% der gesamten Ackerfläche für den Anbau von Energiepflanzen genutzt.

Die Zäune sind wilddurchlässig gestaltet.

Es erfolgt keine Änderung zur Endfassung des Bebauungsplanes.

Beschluss 15 Kreisbrandrat – Landkreis Nürnberger Land:

Der Stadtrat hat Kenntnis vom Sachverhalt und von der eingegangenen Stellungnahme im Rahmen der förmlichen Beteiligung für die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 64 „Solarpark Altdorf bei Nürnberg I“ der Stadt Altdorf.

Die eingegangene Stellungnahme des Kreisbrandrats – Landkreis Nürnberger Land sowie die Zustimmung zum Vorhaben werden zur Kenntnis genommen, es ergibt sich keine Veranlassung. Die entsprechenden Fachstellen wurden am Verfahren beteiligt. Es erfolgt keine Änderung zur Endfassung des Bebauungsplanes.

Beschluss 16 Bayernwerk Netz GmbH:

Der Stadtrat hat Kenntnis vom Sachverhalt und von der eingegangenen Stellungnahme im Rahmen der förmlichen Beteiligung für die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 64 „Solarpark Altdorf bei Nürnberg I“ der Stadt Altdorf.

Die eingegangene Stellungnahme der Bayernwerk Netz GmbH sowie die Zustimmung aus der frühzeitigen Beteiligung zum Vorhaben werden zur Kenntnis genommen, es ergibt sich keine Veranlassung. Die entsprechenden Fachstellen wurden am Verfahren beteiligt. Es erfolgt keine Änderung zur Endfassung des Bebauungsplanes.

Beschluss 17 N-ERGIE Netz GmbH:

Der Stadtrat hat Kenntnis vom Sachverhalt und von der eingegangenen Stellungnahme im Rahmen der förmlichen Beteiligung für die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 64 „Solarpark Altdorf bei Nürnberg I“ der Stadt Altdorf.

Die eingegangene Stellungnahme der N-ERGIE Netz GmbH wird zur Kenntnis genommen, es ergibt sich keine Veranlassung. Es erfolgt keine Änderung zur Endfassung des Bebauungsplanes.

Beschluss 18 PLEdoc GmbH:

Der Stadtrat hat Kenntnis vom Sachverhalt und von der eingegangenen Stellungnahme im Rahmen der förmlichen Beteiligung für die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 64 „Solarpark Altdorf bei Nürnberg I“ der Stadt Altdorf.

Die eingegangene Stellungnahme der PLEdoc GmbH wird zur Kenntnis genommen, es ergibt sich keine Veranlassung. Es erfolgt keine Änderung zur Endfassung des Bebauungsplanes.

Beschluss 19 Die Autobahn GmbH des Bundes Niederlassung Nordbayern:

Der Stadtrat hat Kenntnis vom Sachverhalt und von der eingegangenen Stellungnahme im Rahmen der förmlichen Beteiligung für die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 64 „Solarpark Altdorf bei Nürnberg I“ der Stadt Altdorf.

Die eingegangene Stellungnahme der Autobahn GmbH des Bundes Niederlassung Nordbayern wird zur Kenntnis genommen und wie folgt behandelt:

Die Anbauverbots- sowie Anbaubeschränkungszone werden im Plan ergänzt.

Der textliche Hinweis „Auf die Einhaltung der anbaurechtlichen Belange gem. § 9 FStrG wird hingewiesen.“ wird ergänzt.

Die Erschließung erfolgt über das untergeordnete Straßennetz und nicht über die BAB 6.

Der textliche Hinweis „Ein Entschädigungsanspruch gegen den Straßen-baulastträger der Bundesautobahn wegen Lärm und anderen Immissionen kann nicht geltend gemacht werden.“ wird ergänzt.

Für e) - g): Der textliche Hinweis „Durch den Bau, das Bestehen sowie die Nutzung und Unterhaltung des Bauvorhabens darf die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht beeinträchtigt werden.“ wird ergänzt.

Die oben genannten Anpassungen/Ergänzungen werden in die Endfassung des Bebauungsplanes eingearbeitet.

Beschluss 20 Polizeiinspektion Altdorf bei Nürnberg:

Der Stadtrat hat Kenntnis vom Sachverhalt und von der eingegangenen Stellungnahme im Rahmen der förmlichen Beteiligung für die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 64 „Solarpark Altdorf bei Nürnberg I“ der Stadt Altdorf.

Die eingegangene Stellungnahme der Polizeiinspektion Altdorf bei Nürnberg wird zur Kenntnis genommen und wie folgt behandelt:

Um negative Blendwirkungen ausschließen zu können wurde ein Blendgutachten beauftragt. Die geplante Anlage ist aus fachgutachterlicher Sicht als genehmigungsfähig einzustufen. Es erfolgt keine Änderung zur Endfassung des Bebauungsplanes.

Beschluss 21 Markt Lauterhofen:

Der Stadtrat hat Kenntnis vom Sachverhalt und von der eingegangenen Stellungnahme im Rahmen der förmlichen Beteiligung für die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 64 „Solarpark Altdorf bei Nürnberg I“ der Stadt Altdorf.

Die eingegangene Stellungnahme des Marktes Lauterhofen wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Ausführungsplanung beachtet. Es erfolgt keine Änderung zur Endfassung des Flächennutzungsplans.